

Gemarkung Wiehagen
Flur
Maßstab 1:500

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN
AUF GRUND DES § 4 DER GEMEINDERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.69 (GV.NW.S. 656/SGV.NW.2020), DER §§ 2 UND 9 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.60 (BGBl. I S. 341) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.68 (BGBl. S. 1237), DES § 4 DER 1. DVO IN VERBINDUNG MIT § 103 DER BAUORDNUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 27.1.70 (GV.NW.S.232) HAT DIE GEMEINDE WICKEDE (RUHR) DIESEN PLAN AM 11. JUNI 1973 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

- ZEICHENERKLÄRUNG**
- WA: GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - ALLGEMEINES WOHNGEbiet
 - BAUGRENZE
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE IM WA-GEbiet
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 - GRUNDFLÄCHENZAHl
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHl
 - ZAHl DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
 - ZAHl DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
 - MÖGLICHES ZUSÄTZLICHES VOLLGESCHOSS AUF DER TALSSEITE
 - OFFENE BAUWEISE
 - GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - NUR HAUSGRUPPE ZULÄSSIG
- GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN**
- ZWINGEND EINZUHALTENDE FIRSTRICHUNG
 - Die geneigten Dächer sind mit ein- oder zweiflügeliger Neigung von 28° (± 2° Toleranz) und mit fester Deckung auszubilden.
 - Die Dachflächen sind dunkelfarbig anzuführen.
 - Die Traufhöhe der zweigeschossig ausgeführten Gebäude darf nicht mehr als 6,0m betragen.
 - Freistehende und aneinandergebaute Garagen sind nur mit Flachdach zulässig.
 - Die oberste sichtbare Lage muß bekieset sein.
 - Garagenzufahrten und Stellplatzflächen sind als befahrbare Rasenflächen auszubilden.
 - Einfriedigungen sind nur in Form von Anpflanzungen zulässig. Zur Sicherung dürfen Draht- und Holzzaune unsichtbar in die Anpflanzung eingesetzt werden. Hecken und Zäune dürfen höchstens 0,60m im übrigen 1,00m nicht überschreiten.
 - Eherdgestellten Sichtschutzeinlagen und Stützmauern sind zulässig und stellen keine Einfriedigungen dar.

WICKEDE (RUHR), DEN 11. JUNI 1973
BÜRGERMEISTER: *[Signature]*
STADTBÜRGERMEISTER: *[Signature]*
RATSGLIED: *[Signature]*
SCHRIEFÜHRER: *[Signature]*

WICKEDE (RUHR), DEN 17. JUNI 1973
BÜRGERMEISTER: *[Signature]*
STADTBÜRGERMEISTER: *[Signature]*
RATSGLIED: *[Signature]*
SCHRIEFÜHRER: *[Signature]*

WICKEDE (RUHR), DEN 17. JUNI 1973
BÜRGERMEISTER: *[Signature]*
STADTBÜRGERMEISTER: *[Signature]*
RATSGLIED: *[Signature]*
SCHRIEFÜHRER: *[Signature]*

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 (6) BBAUG VOM 23.6.60 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE WICKEDE (RUHR) AM 11. JUNI 1973 BESCHLOSSEN WORDEN.

WICKEDE (RUHR), DEN 17. JUNI 1973
BÜRGERMEISTER: *[Signature]*
STADTBÜRGERMEISTER: *[Signature]*
RATSGLIED: *[Signature]*
SCHRIEFÜHRER: *[Signature]*

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 (6) BBAUG VOM 23.6.60 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE WICKEDE (RUHR) AM 2. MAI 1973 AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

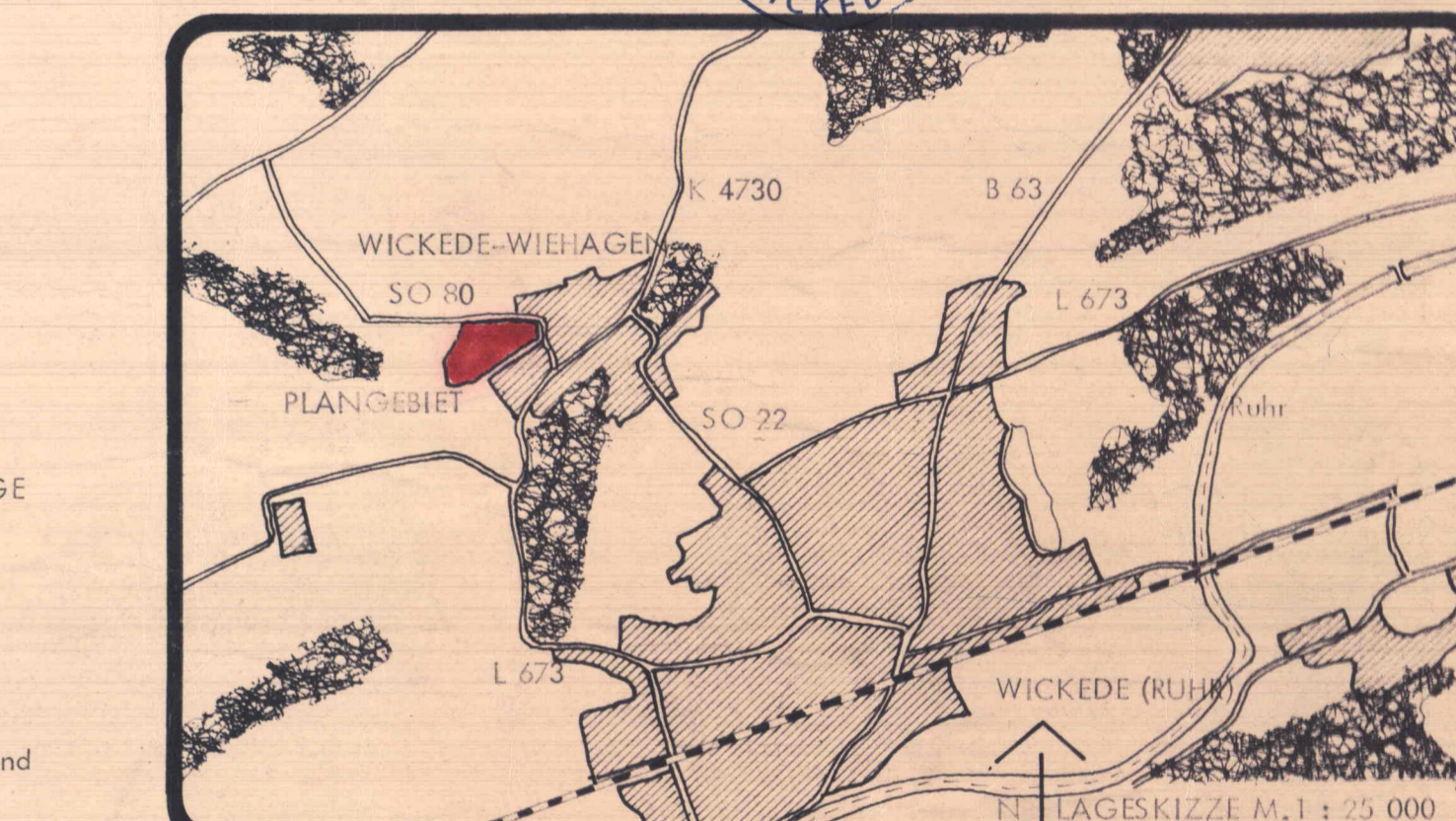
WICKEDE (RUHR), DEN 17. JUNI 1973
BÜRGERMEISTER: *[Signature]*
STADTBÜRGERMEISTER: *[Signature]*
RATSGLIED: *[Signature]*
SCHRIEFÜHRER: *[Signature]*

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 23.6.60 MIT VERFÜGUNG VOM 3.4.73 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN 22.9.73
BÜRGERMEISTER: *[Signature]*
STADTBÜRGERMEISTER: *[Signature]*
RATSGLIED: *[Signature]*
SCHRIEFÜHRER: *[Signature]*

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 1.4.73 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.60 AM 14.04.1973 IN KRAFT.

WICKEDE (RUHR), DEN 15. OKT. 1973
BÜRGERMEISTER: *[Signature]*
STADTBÜRGERMEISTER: *[Signature]*
RATSGLIED: *[Signature]*
SCHRIEFÜHRER: *[Signature]*

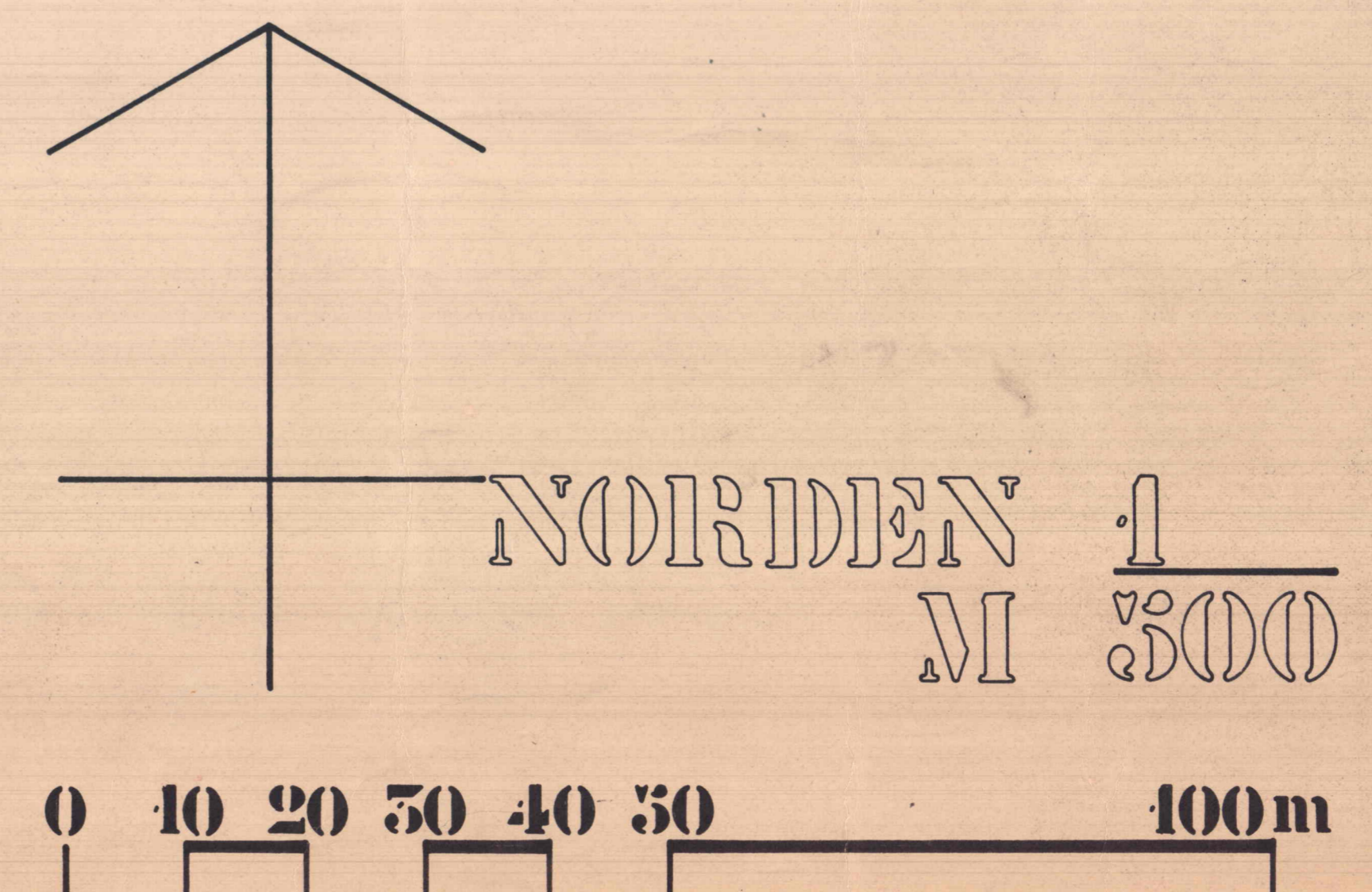
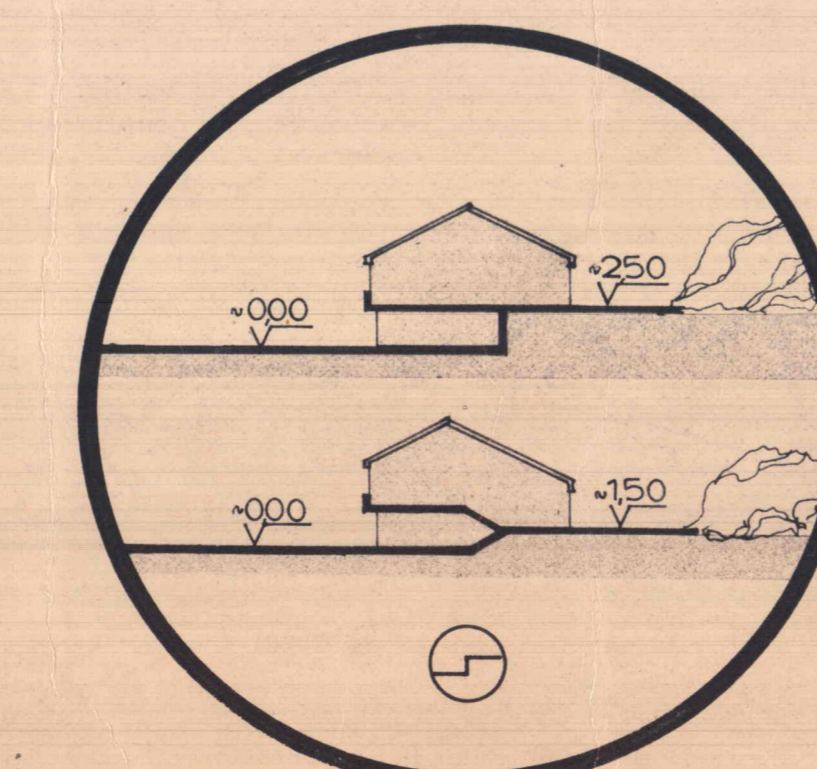


1. PLANAUFSTELLUNG AUGUST 1971
 2. PLANAUFSTELLUNG APRIL 1973
- PLANUNGSBÜRO DIPL.ING.-B.+G. BÜCHEL 4618 KAMEN GARTENPLATZ 16 T.10627
- DIE KÄRTENGRUNDLAGE WURDE VON DEM Ö.B.VERM.ING. DIPL.ING. JUCHTIEHM, SOEST, AM 1.12.1971 AUFGESTELLT.
- DER STRASSENPLANUNG LIEGT DER STRASSENBAUENTWURF DES ING. BÜROS G.SCHLUPP, ING. GRAD., VOM DEZEMBER 1972, FRONZENBERG, ZUGRÜNDE.



BEBAUUNGSPLAN NR. 1 AUF DER BREDE

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 AUF M. HILANKAMP



- NÄCHRLICHE EINTRAGUNG**
- FLURSTÜCKSNUMMER
 - VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
 - BÖSCHUNG
 - HÖHENPUNKT
 - HÖHENLINIE
 - KANALDECKEL
 - STÜTZMAUER
 - GEPLANTE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - MIT DARSTELLUNG DES GRUNDSTÜCKSZUGANGES
 - DER EMPFOHLENE GEBAÜDESTELLUNG
 - DER EMPFOHLENE SICHTSCHUTZANLAGE BZW. STÜTZMAUER

- FESTSETZUNGEN**
- WA - GEBIET gemäß § 4 BauNVO
Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schenk- und Spielwirtschäften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- Die Ausnahmen sind nicht zulässig.
- Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig: Sichtschutzanlagen, Stützmauern, Schwimmbecken und ähnliche Anlagen sind zulässig, aufhöcker durch § 3. Abs. 2 Nr. 11 (Hö. 6,22-2,11-2,21)
- Gemäß § 17 (5) BauNVO ist hinsichtlich der Zahl der Vollgeschosse folgende Ausnahme möglich. Die mit ausgewiesenen Gebäude innerhalb der überbaubaren Flächen sind durch Geländeverhältnisse bedingt - talseitig mit zwei Geschossen zulässig (siehe Systemkette im Plan!). Die Traufhöhe der Gebäude darf talseitig nicht höher als 4,0 m über dem natürlichen Gelände liegen. GRZ - 0,4 und GFZ - 0,3 dürfen nicht überschritten werden.
- Die Planstellung der Garagen im Bauwisch ist zwingend. Bei einer anderen Grundstücks- teilung sind die Garagen plangemäß anzuordnen.
- Die Errichtung weiterer Garagen ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Die zu errichtenden Garagen müssen einen Mindestabstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.
- Die Höhenlage OKF EINGANGSGESCHOSS ist auf der Grundlage der geodätischen Höhenangaben auf ± 0,25 m genau festgelegt.
- Die Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen, Einfriedigungen und Anpflanzungen über 60 cm freizuhalten. Nicht sichtbar werdende Einzelbäume sind zulässig.

BEBAUUNGSPLAN IN DER BREDE